

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 104



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang  
23. April 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2010/C 104/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	1
<b>Europäische Zentralbank</b>		
2010/C 104/02	Abschnitt 0 der Dienstvorschriften der EZB mit dem Ethik-Rahmen ( <i>Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt C 92 vom 16.4.2004, s. 31, veröffentlichten Text</i> ) .....	3
2010/C 104/03	Ergänzender Kodex der Ethik-Kriterien für die Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ( <i>gemäß Artikel 11.3 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank</i> ) .....	8

DE

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

**Rat**

2010/C 104/04	Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen — Januar, Februar und März 2010 (Sozialbereich) .....	10
---------------	--	----

**Europäische Kommission**

2010/C 104/05	Euro-Wechselkurs .....	12
2010/C 104/06	Neubesetzung des Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur .....	13

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2010/C 104/07	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen .....	14
2010/C 104/08	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen .....	15



## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV  
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 104/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	14.12.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 323/09
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Asturias
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	«Concesión de ayudas e incentivos a la inversión de operadores de telecomunicación en el Principado de Asturias»
Rechtsgrundlage	i) Resolución de 18 de Junio de 2009. Consejería de Administraciones Públicas y Portavoz del Gobierno; ii) Resolución de 29 de Junio de 2009, Consejería de Administraciones Públicas y Portavoz del Gobierno; iii) Asturias Regional Development Plan 2007-2013; iv) Ley 38/2003, de 17 de Noviembre de 2003 General de Subvenciones; v) Ley General Telecomunicaciones 32/2003 de 3 de Noviembre de 2003.
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 6,5 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	2009—2010
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Gobierno del Principado de Asturias — Dirección General de Modernización, Telecomunicaciones y Sociedad de la Información
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.3.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 622/09
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Hamburg
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Hamburger FuE-Förderrichtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Hamburger Unternehmen
Rechtsgrundlage	Hamburger FuE-Förderrichtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Hamburger Unternehmen — §§ 23, 24 Landeshaushaltsordnung (LHO)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss, rückzahlbarer Zuschuss, Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 5,3 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 32 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Behörde für Wirtschaft und Arbeit Alter Steinweg 4 20459 Hamburg DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## Abschnitt 0 der Dienstvorschriften der EZB mit dem Ethik-Rahmen

(Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt C 92 vom 16. April 2004, Seite 31, veröffentlichten Text)

(2010/C 104/02)

### 0.1. Allgemeine Bestimmungen

0.1.1. Das Verhalten der Mitarbeiter darf weder ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen, noch das Ansehen der EZB beschädigen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet,

- a) die gemeinsamen Werte der EZB zu beachten und sich in ihrem Berufs- und Privatleben auf eine Weise zu verhalten, die dem Sonderstatus der EZB als europäisches Organ angemessen ist,
- b) ihre Pflichten gewissenhaft, ehrlich und ohne Rücksicht auf eigene oder nationale Interessen auszuüben, sich einem hohen Standard an Berufsethik zu verschreiben und in absoluter Loyalität gegenüber der EZB zu handeln,
- c) bei sämtlichen privaten Finanzangelegenheiten Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen und sich nicht an wirtschaftlichen oder finanziellen Transaktionen zu beteiligen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten.

0.1.2. Die dem Personal der EZB gemäß dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union zustehenden Vorrechte und Befreiungen werden ausschließlich im Interesse der EZB gewährt. Diese Vorrechte und Befreiungen entbinden die Mitarbeiter in keiner Weise von der Erfüllung ihrer privaten Verpflichtungen oder von der Beachtung der geltenden Gesetze und polizeilichen Anordnungen. In allen Fällen, in denen diese Vorrechte und Befreiungen bestritten werden, teilen die betroffenen Mitarbeiter dies dem Direktorium der EZB unverzüglich mit.

0.1.3. Mitarbeiter, die von einer anderen Organisation oder Institution abgeordnet oder beurlaubt sind, werden in das Personal der EZB eingegliedert, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitarbeiter und erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich zugunsten der EZB.

### 0.2. Ethik-Beauftragter

Die Mitarbeiter können den Ethik-Beauftragten der EZB ersuchen, Orientierungshilfen in allen Fragen hinsichtlich

ihrer Einhaltung des Ethik-Rahmens der EZB zu leisten. Ein Verhalten, das den Ratschlag und die Ethikregeln des Ethik-Beauftragten vollständig befolgt, gilt als dem Ethik-Rahmen entsprechend und führt nicht zu Disziplinarverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen die Mitarbeiterpflichten. Ein solcher Ratschlag entbindet die Mitarbeiter jedoch nicht von ihren externen Verpflichtungen.

### 0.3. Geheimhaltung

0.3.1. Die Mitarbeiter legen geheime Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der EZB erhalten haben, weder gegenüber Dritten außerhalb der EZB offen, einschließlich ihrer Familienmitglieder, noch gegenüber Kollegen in der EZB, die die Informationen nicht zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen, außer wenn die Informationen bereits veröffentlicht worden oder für die Öffentlichkeit verfügbar sind.

0.3.2. Die Genehmigung der Offenlegung ist im Einklang mit den Regeln über die Verwaltung und Vertraulichkeit von Dokumenten im Business Practice Handbook einzuholen.

0.3.3. Die Offenlegung wird einem Mitarbeiter genehmigt, wenn er aussagepflichtig ist, sei es als Zeuge in einem Gerichtsverfahren oder in anderer Weise, wenn eine Aussageverweigerung den Adressaten einem Strafverfahren aussetzen würde. Ausnahmsweise ist eine Genehmigung der Offenlegung nicht erforderlich, wenn ein Mitarbeiter als Zeuge vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in einem Fall zwischen der EZB und einem gegenwärtigen oder früheren Mitarbeiter geladen ist.

### 0.4. Interne Beziehungen

0.4.1. Die Mitarbeiter befolgen die Anweisungen ihrer Vorgesetzten und die geltenden Berichtswege.

0.4.2. Die Mitarbeiter weisen keine anderen Mitarbeiter an, private Aufgaben für sie oder andere zu erfüllen.

0.4.3. Die Mitarbeiter verhalten sich loyal gegenüber ihren Kollegen. Insbesondere enthalten die Mitarbeiter anderen Mitarbeitern weder Informationen vor, die sich auf den Geschäftsablauf auswirken können, insbesondere zur Erlangung eines persönlichen Vorteils, noch erteilen sie ihnen falsche, ungenaue oder übertriebene Informationen. Darüber hinaus verweigern oder behindern sie nicht die Zusammenarbeit mit ihren Kollegen.

#### 0.5. Verwendung der Ressourcen der EZB

Die Mitarbeiter achten und schützen das Eigentum der EZB. Die gesamte Ausstattung und Einrichtungen aller Art werden von der EZB nur zum offiziellen Gebrauch zur Verfügung gestellt, sofern nicht der private Gebrauch entweder gemäß diesbezüglicher interner Regelungen im Business Practice Handbook oder aufgrund einer Sondergenehmigung gestattet ist. Die Mitarbeiter ergreifen alle sachgerechten und angemessenen Maßnahmen, um die Kosten der EZB zu begrenzen, wo dies möglich ist, so dass die verfügbaren Ressourcen möglichst effizient genutzt werden können.

#### 0.6. Würde am Arbeitsplatz

Die Mitarbeiter unterlassen jegliche Diskriminierung anderer Personen und jede Form psychologischer oder sexueller Belästigung sowie Schikanierungen. Sie sind verpflichtet, sich sensibel und respektvoll gegenüber anderen zu zeigen und jegliches Verhalten zu vermeiden, das eine andere Person vernünftigerweise als beleidigend auffassen könnte. Der Status der Mitarbeiter darf nicht dadurch in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden, dass sie Belästigungen oder Schikanierungen verhindern oder melden. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die EZB-Politik zur Würde am Arbeitsplatz zu befolgen.

#### 0.7. Pflicht zur Meldung von Verstößen gegen die Dienstpflichten

0.7.1. Unbeschadet der Pflicht der Mitarbeiter gemäß dem Beschluss EZB/2004/11 vom 3. Juni 2004 über die Bedingungen und Modalitäten der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung in der Europäischen Zentralbank zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank<sup>(1)</sup> erstatten die Mitarbeiter der EZB bzw. dem Ethik-Beauftragten Bericht, wenn sie in Ausübung ihrer Dienstpflichten Kenntnis oder einen begründeten Verdacht bezüglich Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Insiderhandel, Betrug oder Korruption durch einen anderen Mitarbeiter oder einen Lieferanten oder Dienstleister der EZB erlangen.

0.7.2. In allen anderen Fällen können die Mitarbeiter der EZB bzw. dem Ethik-Beauftragten Bericht erstatten,

wenn sie Kenntnis oder einen begründeten Verdacht bezüglich des Verstoßes gegen die Dienstpflichten durch einen anderen Mitarbeiter oder einen Lieferanten oder Dienstleister der EZB erlangen.

0.7.3. Die Mitarbeiter dürfen durch die Meldung ihrer Kenntnis oder ihres begründeten Verdachts der Verletzung einer Dienstpflicht in keiner Weise ungerechten Behandlungen, Diskriminierungen, Einschüchterungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Viktimisierungen ausgesetzt sein.

0.7.4. Die Identität der Mitarbeiter, die ihre Kenntnis oder ihren begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen die Dienstpflichten melden, wird auf ihren Wunsch geschützt.

#### 0.8. Interessenkonflikte — Allgemeine Regel

Die Mitarbeiter vermeiden Situationen, die zur Entstehung von Interessenkonflikten zwischen ihrer Arbeit und ihren privaten Interessen führen oder diesen Eindruck erwecken könnten. Mitarbeiter, die in Ausübung ihrer Pflichten dazu aufgerufen sind, über eine Angelegenheit zu entscheiden, an deren Behandlung oder Ergebnis sie ein persönliches Interesse besitzen, informieren unverzüglich ihren direkten Vorgesetzten oder den Ethik-Beauftragten hierüber. Die EZB kann alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um einen Interessenkonflikt zu verhindern. Wenn keine andere Maßnahme angemessen ist, kann die EZB insbesondere einen Mitarbeiter von der Verantwortung für die betreffende Angelegenheit entbinden.

#### 0.9. Unselbstständige Tätigkeit eines Ehegatten oder anerkannten Lebenspartners

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die EZB oder den Ethik-Beauftragten über unselbstständige Tätigkeiten ihres Ehegatten oder anerkannten Partners zu informieren, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Wenn sich herausstellt, dass die Art der Tätigkeit zu einem Interessenkonflikt mit den Zuständigkeiten des Mitarbeiters führt und der Mitarbeiter nicht imstande ist, zu erklären, dass der Interessenskonflikt innerhalb eines bestimmten Zeitraums beigelegt sein wird, entscheidet die EZB nach Anhörung des Ethik-Beauftragten, ob der Mitarbeiter von seiner Verantwortung für die betreffende Angelegenheit entbunden wird.

#### 0.10. Darbringung und Annahme von Geschenken

0.10.1. Der Begriff „Geschenk“ bezeichnet finanzielle oder gegenständliche Vergünstigungen oder Vorteile, die auf irgend eine Weise mit dem Dienstverhältnis des Mitarbeiters mit der EZB in Verbindung stehen und keine vereinbarte Vergütung für geleistete Dienste darstellen; dies umfasst sowohl vom Mitarbeiter dargebrachte als auch ihm, seinen Familienmitgliedern, engen persönlichen Bekannten oder Berufskollegen offerierte Geschenke.

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 30.6.2004, S. 56.

0.10.2. Die Annahme eines Geschenks darf keinesfalls die Objektivität und Handlungsfreiheit des Mitarbeiters beeinträchtigen oder beeinflussen und darf keine unangemessene Verpflichtung oder Erwartung des Empfängers oder Schenkers nach sich ziehen.

0.10.3. Die Mitarbeiter dürfen Geschenke von Teilnehmern an einem Beschaffungsverfahren weder erbitten noch annehmen.

0.10.4. Die Annahme regelmäßiger Geschenke von derselben Quelle ist verboten.

0.10.5. Die Mitarbeiter melden alle Geschenke, die enge Familienmitglieder von Quellen erhalten haben, die auf irgendeine Weise mit dem Dienstverhältnis des Mitarbeiters mit der EZB in Verbindung stehen.

#### 0.11. Externe Tätigkeiten in Ausübung von Dienstpflichten

Die Mitarbeiter dürfen für sich selbst keine Gebühren von Dritten bezüglich externer Tätigkeiten entgegennehmen, die auf irgendeine Weise mit dem Dienstverhältnis des Mitarbeiters mit der EZB in Verbindung stehen. Diese Gebühren sind an die EZB zu zahlen.

#### 0.12. Private Tätigkeiten

0.12.1. Die Mitarbeiter dürfen keinen privaten Tätigkeiten nachgehen, die in irgendeiner Weise die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der EZB beeinträchtigen könnten; dies umfasst insbesondere Tätigkeiten, die die Quelle eines Interessenkonflikts darstellen könnten.

0.12.2. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes können die Mitarbeiter ehrenamtlichen privaten Tätigkeiten wie der üblichen konservativen Verwaltung des Familienvermögens, Tätigkeiten in Bereichen wie Kultur, Wissenschaft, Erziehung, Sport, Wohlfahrt, Religion sowie Sozialarbeit und anderen freiwilligen Tätigkeiten nachgehen, die keine negativen Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Mitarbeiters gegenüber der EZB haben bzw. keine wahrscheinliche Quelle eines Interessenkonflikts darstellen.

0.12.3. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, für alle sonstigen privaten Tätigkeiten die Genehmigung der EZB einzuholen. Diese umfassen:

- a) Forschung, Lehre, das Verfassen von Artikeln oder Büchern sowie ähnliche ehrenamtliche private Tätigkeiten, die in Beziehung zur EZB oder ihren Tätigkeiten stehen,
- b) alle sonstigen ehrenamtlichen privaten Tätigkeiten außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 0.12.2, sowie
- c) vergütete private Tätigkeiten.

Bei der Entscheidung, ob eine Genehmigung für die Ausübung dieser privaten Tätigkeiten erteilt wird, ist die EZB verpflichtet, zu berücksichtigen, ob die Tätigkeit eine negative Auswirkung auf die Pflichten des Mitarbeiters gegenüber der EZB hat, und insbesondere ob sie eine wahrscheinliche Quelle für Interessenskonflikte darstellt.

0.12.4. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes können sich die Mitarbeiter politisch betätigen; dies beinhaltet unter anderem die Stimmabgabe, die Leistung politischer Beiträge, die Teilnahme an Veranstaltungen und die Beteiligung an Aktivitäten auf lokaler Ebene. Die Mitarbeiter geben bei politischer Betätigung ihre Funktion und Eigenschaft bei der EZB nicht an und vermeiden den Eindruck, dass ihre persönlichen Ansichten die Ansichten der EZB wiedergeben.

0.12.5. Mitarbeiter, die beabsichtigen, für ein politisches Amt zu kandidieren, sind verpflichtet, die EZB zu informieren, die unter Berücksichtigung der Dienstinteressen entscheidet, ob dem betreffenden Mitarbeiter

- a) auferlegt werden sollte, Urlaub aus persönlichen Gründen zu beantragen,
- b) Jahresurlaub gewährt werden sollte,
- c) genehmigt werden kann, seine Pflichten auf Teilzeitbasis auszuüben,
- d) erlaubt werden kann, seine Pflichten wie bisher auszuüben.

0.12.6. Mitarbeiter, die in ein öffentliches Amt gewählt oder für ein öffentliches Amt ernannt wurden, sind verpflichtet, unverzüglich die EZB zu informieren, die unter Berücksichtigung des Dienstinteresses, der Bedeutung des Amtes, der hieraus entstehenden Pflichten sowie der Vergütung und Erstattung von im Rahmen der Erfüllung der Amtspflichten entstehenden Kosten eine der Entscheidungen gemäß dem vorstehenden Absatz trifft. Wenn der Mitarbeiter verpflichtet ist, Urlaub aus persönlichen Gründen zu nehmen oder ihm genehmigt wird, seine Pflichten auf Teilzeitbasis auszuüben, entspricht der Zeitraum dieses Urlaubs oder dieser Teilzeitarbeit der Amtszeit des Mitarbeiters.

0.12.7. Private Tätigkeiten sind außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Ausnahmsweise kann die EZB Abweichungen von dieser Regel zustimmen.

0.12.8. Die EZB kann jederzeit die Beendigung privater Tätigkeiten verlangen, die nicht oder nicht mehr die Bestimmungen der vorstehenden Absätze einhalten.

**0.13. Beschaffungen**

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung von Beschaffungsverfahren sicherzustellen, indem sie objektiv, neutral und fair handeln und die Transparenz ihrer Handlungen gewährleisten. Im Zusammenhang mit Beschaffungsverfahren sind die Mitarbeiter verpflichtet, alle allgemeinen und besonderen Regeln in Bezug auf die Vermeidung und Meldung von Interessenkonflikten, die Annahme von Geschenken und die Geheimhaltung einzuhalten. Die Mitarbeiter dürfen mit Teilnehmern an einem Beschaffungsverfahren ausschließlich über offizielle Kanäle kommunizieren und sind verpflichtet, die mündliche Weitergabe von Informationen zu vermeiden.

**0.14. Verhandlungen bezüglich künftiger Beschäftigungen**

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, bei Verhandlungen bezüglich künftiger Beschäftigungen und deren Annahme Integrität und Diskretion zu wahren. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihren direkten Vorgesetzten über künftigen Beschäftigungen zu informieren, die einen Interessenkonflikt oder einen Missbrauch ihrer Stelle bei der EZB auslösen oder diesen Eindruck erwecken könnten. Die Mitarbeiter können verpflichtet werden, die Beschäftigung mit Angelegenheiten zu unterlassen, die in Beziehung zu einem künftigen Arbeitgeber stehen könnten.

**0.15. Ehrungen, Titel und Ehrenzeichen**

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, eine Genehmigung einzuholen, bevor sie Ehrungen, Titel und Ehrenzeichen in Verbindung mit ihrer Tätigkeit für die EZB annehmen.

**0.16. Beziehungen mit externen Dritten**

0.16.1. Die Mitarbeiter sind sich der Unabhängigkeit und des Ansehens der EZB sowie des Erfordernisses der Geheimhaltung in ihren Beziehungen mit externen Dritten bewusst. Die Mitarbeiter dürfen Weisungen von Regierungen, Behörden, Organisationen oder Personen außerhalb der EZB weder einholen noch entgegennehmen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten von unangemessenen Versuchen Dritter zur Beeinflussung der EZB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu informieren.

0.16.2. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit die Regeln der EZB über den öffentlichen Zugang zu Informationen einzuhalten sowie den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis zu beachten.

0.16.3. Die Mitarbeiter führen ihre Beziehungen zu ihren Kollegen von NZBen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) im Geiste enger Zusammenarbeit. Eine solche Zusammenarbeit ist von den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Vermeidung nationaler Voreingenommenheit geleitet. In allen Beziehungen zu einer NZB sind sich die Mitarbeiter

stets ihrer Pflichten gegenüber der EZB und der unparteiischen Rolle der EZB innerhalb des ESZB bewusst.

0.16.4. Die Mitarbeiter lassen außerdem in ihren Beziehungen zu Interessengruppen und den Medien, insbesondere zu Angelegenheiten mit Bezug zu ihren beruflichen Tätigkeiten, Vorsicht walten und sind sich der Interessen der EZB bewusst. Die Mitarbeiter leiten alle Anfragen nach Informationen in Bezug auf ihre beruflichen Tätigkeiten von Medienvertretern an die Direktion Kommunikation weiter und befolgen die entsprechenden Bestimmungen im Business Practice Handbook.

**0.17. Insidergeschäfte**

0.17.1. Die Mitarbeiter dürfen unveröffentlichte oder für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Informationen in Bezug auf die Tätigkeiten der EZB nicht verwenden oder den Versuch hierzu unternehmen, um ihre eigenen privaten Interessen oder die privaten Interessen eines Dritten zu verfolgen. Den Mitarbeitern ist es insbesondere untersagt, diese Informationen zu ihrem Vorteil in Bezug auf finanzielle Transaktionen zu nutzen oder dazu zu nutzen, finanzielle Transaktionen zu empfehlen oder von diesen abzuraten. Diese Pflicht besteht weiterhin nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit der EZB.

0.17.2. Die Mitarbeiter dürfen kurzfristige Geschäfte mit Vermögenswerten oder Rechten nur dann vornehmen, wenn vor diesen Transaktionen der Ethik-Beauftragte vom nichtspekulativen Charakter und der Rechtfertigung dieser Transaktionen überzeugt ist.

0.17.3. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, für das laufende und das vorangehende Kalenderjahr Nachweise bezüglich Folgendem aufzubewahren:

a) ihrer Bankkonten, einschließlich Gemeinschaftskonten, Depotkonten und Konten bei Wertpapiermaklern,

b) sämtlicher Vollmachten, die ihnen von Dritten in Bezug auf ihre Bankkonten einschließlich Depotkonten erteilt wurden,

c) aller allgemeinen Anweisungen oder Leitlinien an Dritte, denen die Verantwortung für die Verwaltung ihres Anlagenportfolios übertragen worden ist,

d) jedes auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter durchgeführten An- oder Verkaufs von Vermögenswerten oder Rechten,

- e) Auszügen für die vorgenannten Konten,
- f) der Aufnahme oder Änderung von hypothekarisch gesicherten Krediten oder sonstigen Krediten auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter, und
- g) ihrer Geschäfte in Bezug auf Pensionspläne, einschließlich des Pensionsplans der EZB.

Um die Einhaltung der Artikel 0.17.1 und 0.17.2 zu überwachen, sind die Mitarbeiter verpflichtet, auf die Aufforderung der Generaldirektion Personal, Budget und Organisation die vorstehend genannten Nachweise bezüglich eines Zeitraums von sechs aufeinander folgenden Monaten zur Verfügung zu stellen, der in der Aufforderung festgelegt wird.

Die Pflichten der Mitarbeiter gemäß diesem Artikel gelten für ein Jahr nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei der EZB weiter.

0.17.4. Mitarbeiter, für die aufgrund ihrer Pflichten die Vermutung gilt, dass sie Zugang zur Insiderinformationen bezüglich der Geld- oder Wechselkurspolitik der EZB oder der Finanzoperationen des ESZB haben, sind verpflichtet, Finanzanlagegeschäfte mit Ausnahme der Folgenden zu unterlassen:

- Anlagegeschäfte in Investmentfonds, bezüglich derer sie keinen Einfluss auf die Anlagestrategie haben,
- Anlagegeschäfte mit Derivaten auf der Grundlage von Indizes, auf die sie keinen Einfluss haben,

- Anlagegeschäfte auf der Grundlage einer schriftlichen Vermögensverwaltungsvereinbarung, und
- der Erwerb und das Halten bis zur Fälligkeit von marktgängigen Schuldtiteln oder der Tätigkeit von Einlagen.

Anlagen, die zu einem Zeitpunkt bestehen, zu dem ein Mitarbeiter in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt, können beibehalten oder geändert werden, wenn der Mitarbeiter

- dem Ethik-Beauftragten alle Änderungen der Anlagen meldet, und
- auf eigene Initiative und unverzüglich Einzelheiten bezüglich aller Änderungen der Informationen gemäß Artikel 0.17.3 Buchstaben a bis c zur Verfügung stellt.

Die Pflichten der Mitarbeiter gemäß diesem Absatz gelten für ein Jahr weiter, nachdem die Zugehörigkeit eines Mitarbeiters zu der Mitarbeiterkategorie endet, für die die Vermutung gilt, dass sie Zugang zu Insiderinformationen über die Geld- oder Wechselkurspolitik der EZB oder die Finanzoperationen des ESZB haben.

Mitarbeiter, für die aufgrund ihrer Pflichten die Vermutung gilt, dass sie Zugang zu Insiderinformationen bezüglich der Geldpolitik der EZB haben, unterlassen die Vornahme aller Finanzanlagetranaktionen während des Zeitraums von sieben Tagen vor der ersten Sitzung des EZB-Rats in einem Kalendermonat.

## **Ergänzender Kodex der Ethik-Kriterien für die Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank**

*(gemäß Artikel 11.3 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank)*

(2010/C 104/03)

### **1. Vorbemerkungen**

Der neue Ethik-Rahmen <sup>(1)</sup> für die Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank tritt am 1. April 2010 in Kraft. Er leistet Orientierungshilfen und legt Ethikkonventionen sowie Ethik-Standards und -Benchmarks fest. Am 16. Mai 2002 haben sich die Mitglieder des Direktoriums in ihrer Funktion als Mitglieder des EZB-Rates auf den Verhaltenskodex für die Mitglieder des EZB-Rates geeinigt <sup>(2)</sup>. Gemäß den in diesem Ergänzenden Kodex der Ethik-Kriterien (nachfolgend der „Kodex“) festgelegten Regeln befolgen die Mitglieder des Direktoriums die in dem neuen Ethik-Rahmen für die Mitarbeiter festgelegten Grundsätze und die in dem Verhaltenskodex für die Mitglieder des EZB-Rates festgelegten Regeln.

### **2. Geschenke oder sonstige finanzielle Vergünstigungen**

Der Begriff „Geschenk“ bezeichnet finanzielle oder gegenständliche Vergünstigungen oder Vorteile, die auf irgend eine Weise mit den einem Mitglied des Direktoriums übertragenen Aufgaben oder Pflichten in Verbindung stehen und keine vereinbarte Vergütung für geleistete Dienste darstellen; dies umfasst sowohl vom Mitglied des Direktoriums dargebrachte als auch von ihm, seinen Familienmitgliedern, engen persönlichen Bekannten oder Berufskollegen angenommene Geschenke.

Die Annahme eines Geschenks sollte keinesfalls die Objektivität und Handlungsfreiheit eines Mitglieds des Direktoriums beeinträchtigen oder beeinflussen und sollte keine unangemessene Verpflichtung oder Erwartung des Empfängers oder Schenkers nach sich ziehen. In dieser Hinsicht ist es gestattet, Geschenke des privaten Sektors, deren Wert 50 EUR nicht überschreitet sowie Geschenke in Beziehungen mit anderen Zentralbanken und öffentlichen, nationalen oder internationalen Organisationen, die nicht über das hinausgehen, was üblich ist und als angemessen angesehen wird, zu behalten. Wenn es in einer bestimmten Situation nicht angebracht ist, solche Geschenke abzulehnen, ist dieses Geschenk der EZB zu übergeben, es sei denn, der die 50 EUR überschreitende Betrag wird der EZB vergütet.

Die Mitglieder des Direktoriums sollten Geschenke von Teilnehmern an einem Vergabeverfahren weder erbitten noch annehmen.

Die Mitglieder des Direktoriums dürfen Dritten auf Kosten der EZB Geschenke machen. Wenn der Wert eines Geschenks über 150 EUR hinausgeht, ist die Genehmigung des Direktoriums erforderlich. Die Mitglieder des Direktoriums sollten einander, einschließlich ihrer Ehegatten, Partner oder Familienmitglieder, weder einladen noch sonstige Vergünstigungen auf Kosten der EZB gewähren.

### **3. Annahme von Einladungen**

Den Mitgliedern des Direktoriums ist es gestattet, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtung zur Achtung des Prinzips der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten Einladungen zu Tagungen, Empfängen oder kulturellen Veranstaltungen und damit verbundener Bewirtung, einschließlich angemessener Gastfreundschaft, anzunehmen, wenn ihre Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung mit der Erfüllung ihrer Pflichten oder dem Interesse der EZB in Einklang steht. In diesem Zusammenhang ist es den Mitgliedern des Direktoriums gestattet, die Zahlung von Reise- und Unterbringungskosten durch die Veranstalter im angemessenen Verhältnis zu der Dauer ihrer Verpflichtung anzunehmen. Den Mitgliedern des Direktoriums ist es insbesondere gestattet, Einladungen zu zahlreich besuchten Veranstaltungen anzunehmen; im Hinblick auf individuelle Einladungen sollten sie jedoch besondere Sorgfalt walten lassen. Honorar jeglicher Art, das von den Mitgliedern des Direktoriums für Vorträge und Reden, die sie in ihrer dienstlichen Eigenschaft erbringen, angenommen werden darf, wird von der EZB für wohltätige Zwecke verwendet.

Diese Regeln sollten ebenso für ihre Ehegatten oder Partner gelten, wenn diese eingeladen werden und ihre Teilnahme der international üblichen Gewohnheit entspricht.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABl. C 123 vom 24.5.2002, S. 9.

#### **4. Annahme von Vergütung für in der Eigenschaft als Privatperson geleistete Tätigkeiten**

Die Mitglieder des Direktoriums dürfen Lehrtätigkeiten und wissenschaftliche Tätigkeiten sowie sonstige Tätigkeiten ohne Erwerbscharakter ausüben. Für die genannten Tätigkeiten, die sie in ihrer Eigenschaft als Privatperson ohne Einbeziehung der EZB vorbehaltlich der in Artikel 11.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegten Bedingungen erbringen, dürfen die Mitglieder des Direktoriums Vergütung und Kostenerstattung annehmen, wenn diese Vergütung und Kosten im Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen und innerhalb des üblichen Rahmens liegen. Sie sollten den Präsidenten der EZB jedes Jahr über die Tätigkeiten, die sie in ihrer Eigenschaft als Privatperson geleistet haben, und die daraus erhaltenen Vergütungen schriftlich unterrichten.

#### **5. Einhaltung der Regeln über Insidergeschäfte**

Die Mitglieder des Direktoriums unterliegen allen für die EZB geltenden Regeln über Insidergeschäfte und den entsprechenden Überwachungsbestimmungen. Es wird ihnen dringend empfohlen, ihre Anlagen unter die Aufsicht eines oder mehrerer anerkannter Portfoliomanager mit uneingeschränktem Ermessen zu stellen. Diese Empfehlung gilt nicht in Bezug auf Girokonten, Einlagekonten, Sparkonten und Geldmarktfonds oder vergleichbare kurzfristige Instrumente. Diese Empfehlung erlaubt es auch, gelegentlich Mittel zum Kauf bestimmter Waren oder zur Anlage in Immobilien zu mobilisieren.

#### **6. Ethik-Beauftragter**

Um eine einheitliche Anwendung dieses Kodex zu gewährleisten, sollten die Mitglieder des Direktoriums in Zweifelsfällen hinsichtlich der praktischen Anwendung der in diesem Kodex und in dem Ethik-Rahmen für die Mitarbeiter, soweit dieser für sie gilt, festgelegten Ethik-Kriterien den Ethik-Beauftragten der EZB zu Rate ziehen.

#### **7. Aufhebung**

Ab dem 1. April 2010 wird der Ergänzende Kodex ethischer Kriterien vom 5. September 2006 für die Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank durch diesen Kodex aufgehoben und ersetzt.

#### **8. Verteilung und Veröffentlichung**

Dieser Verhaltenskodex wird als einziges Original ausgefertigt und in den Archiven der EZB verwahrt. An jedes Mitglied des Direktoriums wurde ein Exemplar verteilt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 29. März 2010.

*Der Präsident der EZB*

Jean-Claude TRICHET

---

## IV

(Informationen)

## INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

## Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen

Januar, Februar und März 2010 (Sozialbereich)

(2010/C 104/04)

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABL	Nachfolge von	Rücktritt/ Ernennung	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	29.3.2011	C 83 vom 7.4.2009	Frau Chryso ORPHANOU	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Zypern	Frau Sylia KYRMITSI	Ministerium für Arbeit und Soziales	18.1.2010
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2010	C 253 vom 4.10.2008	Herrn Michal GAWRYSZCZAK	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Polen	Frau Magdalena KOSTULSKA	Polnischer Arbeitgeberverband	16.2.2010
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2010	C 253 vom 4.10.2008	Herrn Raúl RODRIGUEZ PORRAS	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Spanien	Frau Paloma MARTINEZ GAMO	Ministerium für Arbeit und Einwanderung	8.3.2010
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2010	C 282 vom 24.11.2007	Frau Nathalie CHADEYRON	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Frankreich	Herr Emmanuel JAHAN	Air France	18.1.2010
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2010	C 282 vom 24.11.2007	Herrn Juan Pablo PARRA GUTIÉRREZ	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Spanien	Frau María de MINGO CORRAL	Minister für Arbeit und Einwanderung	16.2.2010

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABL	Nachfolge von	Rücktritt/ Ernennung	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2010	C 282 vom 24.11.2007	Herr Heitor SALGUEIRO	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Portugal	Herr Antonio VERGUEIRO	Portugiesischer Industrieverband (CIP)	16.2.2010
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2010	C 282 vom 24.11.2007	Herr Lazar LAZAROV	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Bulgarien	Frau Hristina MITREVA	Ministerium für Arbeit und Soziales	22.2.2010
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2010	C 282 vom 24.11.2007	Frau Malgorzata RUSEWICZ	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Polen	Herr Piotr SARNECKI	Social Affairs Department, PKPP Llewiatan	8.3.2010
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	7.11.2010	C 271 vom 14.11.2007	Herrn Marios KOURTELLIS	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Zypern	Herr Anastassios YIANNAKI	Department of Labour Inspection	8.3.2010
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	7.11.2010	C 271 vom 14.11.2007	Frau Elizabeth HODKINSON	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Vereinigtes Königreich	Herr Clive FLEMING	Health and Safety Executive	22.3.2010
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2010	C 128 vom 9.6.2007	Frau Frédérique FASTRE	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Belgien	Frau Anemie PERNOT	Ständige Vertretung Belgiens bei der EU	8.3.2010

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

22. April 2010

(2010/C 104/05)

### 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3339	AUD	Australischer Dollar	1,4390
JPY	Japanischer Yen	124,03	CAD	Kanadischer Dollar	1,3341
DKK	Dänische Krone	7,4420	HKD	Hongkong-Dollar	10,3535
GBP	Pfund Sterling	0,86675	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8759
SEK	Schwedische Krone	9,6152	SGD	Singapur-Dollar	1,8311
CHF	Schweizer Franken	1,4325	KRW	Südkoreanischer Won	1 478,28
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,9710
NOK	Norwegische Krone	7,8995	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,1056
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,2600
CZK	Tschechische Krone	25,365	IDR	Indonesische Rupiah	12 024,89
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2671
HUF	Ungarischer Forint	264,50	PHP	Philippinischer Peso	59,154
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	38,9285
LVL	Lettischer Lat	0,7075	THB	Thailändischer Baht	42,958
PLN	Polnischer Zloty	3,8795	BRL	Brasilianischer Real	2,3441
RON	Rumänischer Leu	4,1416	MXN	Mexikanischer Peso	16,2904
TRY	Türkische Lira	1,9820	INR	Indische Rupie	59,3680

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## Neubesetzung des Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur

(2010/C 104/06)

Der neue Beratende Ausschuss für Fischerei und Aquakultur wurde mit dem Beschluss 2004/864/EG der Kommission vom 16. Dezember 2004 <sup>(1)</sup> zur Änderung des Beschlusses 1999/478/EG vom 14. Juli 1999 <sup>(2)</sup> zur Einsetzung eines neuen Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur eingesetzt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt, wobei Wiederernennung zulässig ist. Das Mandat der Mitglieder des am 1. Mai 2007 eingesetzten Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur läuft somit am 30. April 2010 aus.

Die Kommission hat daher beschlossen, den Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur für den Zeitraum vom 1. Mai 2010 bis zum 30. April 2013 wie folgt neu zu besetzen.

Wirtschafts-/Interessengruppen	Sitze	Mitglieder	
		Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
Ausschuss			
Private Reeder	1	Herr B. DEAS	Herr M. GHIGLIA
Reedereigenossenschaften	1	Herr G. VAN BALSFOORT	Herr G. EVIN
Erzeugerorganisationen	1	Herr N. WICHMANN	Herr J. PICHON
Muschel- und Krebstierzüchter	1	Herr T. PICKERELL	Herr A. BAEKGAARD
Fischzüchter	1	Herr A. CHAPERON	Herr P. A. SALVADOR
Verarbeiter	1	Herr G. PASTOOR	Herr P. COMMERE
Händler	1	Herr P. BAMBERGER	Herr T. F. GEOGHEGAN
Seefischer und Beschäftigte	1	Herr J. M. TRUJILLO CASTILLO	Herr J. BIGOT
Verbraucher	1	Herr J. GODFREY	
Umwelt	1	Herr E. DUNN	Frau C. PHUA
Entwicklung	1	Herr X. LÓPEZ ÁLVAREZ	Frau B. GOREZ
Arbeitsgruppen		Vorsitzende	Stellvertretende Vorsitzende
Gruppe I	2	Herr J. GARAT PÉREZ	Herr G. BUONFIGLIO
Gruppe II	2	Herr G. BREST	Herr J. OJEDA
Gruppe III	2	Herr M. KELLER	Herr S. O'DONOGHUE
Gruppe IV	2	Herr J. M. GONZÁLEZ GIL DE BERNABÉ	Herr J. A. MOZOS

<sup>(1)</sup> ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 91.

<sup>(2)</sup> ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 70.

## V

(Bekanntmachungen)

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen**

(2010/C 104/07)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft <sup>(1)</sup> gehörenden Ländern gibt die Europäische Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

**2. Verfahren**

Die EU-Hersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die EU-Hersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

**3. Frist**

Die EU-Hersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, N-105 4/92, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË) <sup>(2)</sup> spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Bestimmte veredelte Gewebe aus Polyester-Filamenten	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 1487/2005 des Rates (ABL. L 240 vom 16.9.2005, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1087/2007 des Rates (ABL. L 246 vom 21.9.2007, S. 1)	17.9.2010

<sup>(1)</sup> ABL. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

<sup>(2)</sup> Fax +32 22956505.

**Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen**

(2010/C 104/08)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> gibt die Europäische Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

**2. Verfahren**

Die EU-Hersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die EU-Hersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

**3. Frist**

Die EU-Hersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, N-105 4/92, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË) <sup>(2)</sup> spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Trichlorisocyanursäure	Volksrepublik China Vereinigte Staaten von Amerika	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 1631/2005 des Rates (ABl. L 261 vom 7.10.2005, S. 1)	8.10.2010

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

<sup>(2)</sup> Fax +32 22956505.

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### **Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache COMP/M.5810 — Investor/SAAB)**

#### **Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 104/09)

1. Am 15. April 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Investor AB („Investor“, Schweden), das von der Stiftung Knut und Alice Wallenberg Stiftung kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Saab AB („SAAB“, Schweden).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Investor: Industrieholding, deren Geschäftstätigkeiten in Kerninvestitionen, betriebliche Investitionen, private Kapitalbeteiligungen und Kapitalanlagen aufgeteilt sind,

— SAAB: Entwicklung, Herstellung und Verkauf/Vertrieb von Produkten in den Bereichen militärische Verteidigung, kommerzielle Raumfahrt und Zivilschutz sowie damit verbundenen Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte <sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5810 — Investor/SAAB per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG — Fristverlängerung —  
Antrag eines öffentlichen Auftraggebers**

(2010/C 104/10)

Bei der Kommission ging am 15. Februar 2010 ein Antrag gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste <sup>(1)</sup> ein.

Der von der Compagnia Valdostana delle Acque S.p.A. gestellte Antrag betrifft die Erzeugung und den Verkauf von Strom in Italien. Der Antrag wurde im ABl. C 47 vom 25. Februar 2010, S. 28, veröffentlicht. Die ursprüngliche Frist läuft am 16. Mai 2010 ab.

Da die Kommissionsdienststellen weitere Auskünfte einholen und prüfen müssen, wird die Frist, innerhalb deren die Kommission über den Antrag zu entscheiden hat, gemäß Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 um drei Monate verlängert.

Die Frist läuft endgültig am 16. August 2010 ab.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.





# EU Book shop

Veröffentlichungen der EU  
gesucht und gefunden!



[bookshop.europa.eu](http://bookshop.europa.eu)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2010/C 104/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5810 — Investor/SAAB) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	16
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2010/C 104/10	Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG — Fristverlängerung — Antrag eines öffentlichen Auftraggebers .....	17
---------------	---	----



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

